



# NUTZUNGSORDNUNG FÜR DEN EINSATZ EIGENER DIGITALER ENDGERÄTE AM HELMHOLTZ-GYMNASIUM

## VORWORT

Smartphones, Tablets und andere Abspielgeräte gehören selbstverständlich zum Bild der heutigen Gesellschaft. Das Helmholtz-Gymnasium steht der Verwendung und dem Unterrichtseinsatz von modernen Technologien grundsätzlich positiv gegenüber. Die Schule und der Unterricht stellen allerdings einen besonderen, geschützten sozialen Raum dar, welcher für alle Mitglieder der Schul-gemeinschaft gewahrt werden muss. Die folgenden Regeln zur Nutzung aller Kommunikationsmittel, mit denen sich Ton-, Bild-, Text- oder Videodokumente aufzeichnen, anschauen, abspielen oder verbreiten lassen, sollen uns folglich nicht nur einen verantwortungsvollen und respektvollen Umgang miteinander ermöglichen, sondern insbesondere auch Raum für eine gute, konzentrierte Lernumgebung schaffen. Freiräume für direkte persönliche Kontakte sollen durch die Regelungen geschützt und erhalten bleiben.

Die im Rahmen dieser Nutzungsordnung festgehaltenen Regeln sollen den Schülerinnen und Schülern ab Klasse 10 des Helmholtz-Gymnasiums Zweibrücken den Einsatz von bestimmten digitalen Endgeräten für den Unterricht als Ersatz bzw. Ergänzung zu den klassischen Unterrichtsmaterialien ermöglichen.

Ausgenommen sind für alle Schülerinnen und Schüler jegliche Arten von Leistungsnachweisen (Klausuren etc.), die für die Notengebung maßgeblich sind.

Schülerinnen und Schülern bis einschließlich Klassenstufe 9 wird der Einsatz von digitalen Endgeräten als Heftersatz oder als Ergänzung zu den klassischen Unterrichtsmaterialien untersagt.

## 1. FREIGEgebENE GERÄTEKLASSEN

Für die Verwendung im Unterricht freigegebene digitale Endgeräte sind Tablets mit Stift. Zugelassen sind Geräte, die über eine Bildschirmdiagonale größer als acht Zoll verfügen. Die Nutzung von Blickschutzfolien/Privacy-Folien ist untersagt. Die Verwendung von Laptops und Notebooks kann in der Oberstufe in begründeten Fällen erlaubt werden. Hierzu hält die Fachlehrkraft des betroffenen Kurses mit der Schulleitung Rücksprache. Diese erteilt gegebenenfalls die Genehmigung.

## 2. NICHTZUGELASSENE GERÄTEKLASSEN

Die Nutzung von Mobiltelefonen, Smartphones und Smartwatches ist untersagt. Diese Geräte dürfen bei Betreten des Schulgeländes nur mit aktiviertem Flugmodus oder ausgeschaltet mitgeführt und nicht genutzt werden. D.h., auch das offene Tragen von Smartphones im Schulgebäude, die Nutzung von Kopfhörern und das Ablegen von Smartphones z.B. auf den Tischen im Cafeteriabereich ist demnach nicht gestattet. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft während des Unterrichts oder zur Bearbeitung von Aufgaben in Ausfallstunden in dem auf dem Vertretungsplan ausgewiesenen Saal möglich.

Das Tragen und/oder die Nutzung von Smart Speakern, von Smartglasses oder anderen Wearables, die zur Aufnahme von Ton oder Bild geeignet sind, oder ein Anzeigesystem besitzen, ist ausnahmslos untersagt.

Nur die schuleigenen VR-Brillen dürfen im Unterricht verwendet werden, diese müssen jedoch im offline-Modus betrieben werden.

### 3. NUTZUNG INNERHALB DES UNTERRICHTS UND IN DEN PAUSEN

- ✔ Die Nutzung freigegebener Geräteklassen während der Unterrichtszeiten in direkter Verbindung zum Unterrichtsinhalt des aktuellen Faches ist grundsätzlich ab der 10. Klasse in Unterrichtsräumen, sowie in Freistunden (Ethik & Stillarbeitsaufträge) gestattet.
- ✔ Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist zusätzlich die Nutzung digitaler Endgeräte in der Multifunktionshalle gemäß der dortigen Raumnutzungsordnung gestattet.
- ✔ In den beiden großen Pausen dürfen bis einschließlich Klassenstufe 10 keinerlei digitale Endgeräte (Geräteklassen unter 1 & 2) verwendet werden.
- ✔ In der Mittagspause dürfen die unter Punkt 1 genannten Geräte ab der 10. Klasse in N1.30 genutzt werden.
- ✔ In der 7. & 8. Stunde wird N1.30 der MSS als Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt. Nur dort, und nur in der 7. & 8. Stunde dürfen SuS der MSS Geräte unter Punkt 2 zur Bearbeitung von Aufgaben benutzen. Sonstige Handyregelungen der Oberstufe werden umfassend in der Nutzungsordnung für die Multifunktionshalle thematisiert.
- ✔ Die Internetnutzung - auch die bloße Verbindung mit einem geeigneten Netzwerk - ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der unterrichtenden Lehrkraft zur Durchführung eines Arbeitsauftrages erlaubt. Folglich muss der Flugzeugmodus aktiviert sein.
- ✔ Das Unterrichtsgeschehen darf weder gefilmt, fotografiert noch durch eine Audioaufnahme festgehalten werden. Das Persönlichkeitsrecht jedes Einzelnen ist dauerhaft zu wahren.
- ✔ Das Ansehen, Erstellen, Bearbeiten oder Verbreiten von rechtswidrigen Inhalten sowie die rechtswidrige Verbreitung von digitalen Kopien der Unterrichtsmaterialien ist untersagt.
- ✔ Die Stromversorgung des Gerätes ist selbst zu gewährleisten. Ein Aufladen in der Schule ist nicht möglich. Anmietbare Schließfächer mit Ladefunktion sind erhältlich.
- ✔ Jede Schülerin / jeder Schüler hat für die Sicherheit ihres / seines Gerätes zu sorgen. In der Sporthalle sind alle Endgeräte während des Unterrichts perspektivisch in die verschließbaren Fächer zu legen.
- ✔ Die Aneignung fremder Geräte ist in jedem Fall verboten. Ebenso untersagt ist die Verwendung fremder Geräte ohne ausdrückliche Erlaubnis des Besitzers.
- ✔ Alle digitalen Endgeräte müssen für Klassenarbeiten und Klausuren in allen Jahrgangsstufen separat und sichtbar im Raum aufbewahrt werden. Die Verantwortung für das Gerät (Verlust, Beschädigung) verbleibt bei den Schülerinnen und Schülern.
- ✔ Die unter Punkt 1 genannten Geräte müssen während des Unterrichts flach auf den Tischen liegen. Zum Schreiben sind geeignete Stifte zu verwenden. Eine Tastatur darf nur nach vorheriger Rücksprache mit der jeweiligen Lehrkraft verwendet werden.
- ✔ Für Klassen-, Wander- und Studienfahrten gelten ggf. besondere Absprachen.

### 4. KONSEQUENZEN BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE NUTZUNGSORDNUNG

- ✔ Bei Verdacht auf eine Straftat muss das Gerät ausgeschaltet werden, die Lehrkraft klärt mit der Schulleitung das weitere Vorgehen.
- ✔ Bei erstmaligem Verstoß gegen die Nutzungsordnung erfolgt ein Entzug der Nutzungserlaubnis für zwei Schulwochen. Bei wiederholtem Verstoß erfolgt ein Entzug der Nutzungserlaubnis mindestens bis zum Ende des Halbjahres.

Die Schulleitung